

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 17. Feber 1972

14. Stück

- 40.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1970
41. Verordnung: Errichtung einer höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft in St. Florian
42. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste
43. Kundmachung: Amtliche Punzierungs- und andere Prüfungs- und Gewährzeichen der ČSSR
44. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Erlasses des Bundesministers für Finanzen über die Behandlung der Ausfuhr von Gegenständen im Umsatzsteuerrecht durch den Verfassungsgerichtshof
45. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit einiger Bestimmungen der vom Einigungsamt Graz erlassenen Mindestlohntarife Me 3/62 und Me 1/65 durch den Verfassungsgerichtshof
46. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung durch den Verfassungsgerichtshof

40. Bundesgesetz vom 2. Feber 1972 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1970

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1970 wird die Genehmigung erteilt.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

41. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Dezember 1971, mit der eine höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft in St. Florian errichtet wird

Auf Grund der §§ 20 und 37 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

In St. Florian, Oberösterreich, wird eine höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft mit der Bezeichnung

„Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt St. Florian“
errichtet.

Weih

42. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Jänner 1972, mit der die Verordnung über die Nebengebühren für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste geändert wird

Auf Grund des § 31 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, und der §§ 15 und 17 bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juli 1969 über die Nebengebühren für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 251, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 2 lit. e bis g treten folgende Bestimmungen:

- „e) Kanzleiförster,
- f) sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwarte,
- g) Revierjäger,
- h) Fischmeister.“

2. An die Stelle des § 2 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

- „(4) Das Bekleidungs-pauschale beträgt
- 1. für Kanzleiförster S 100.— monatlich,
- 2. für sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwarte, falls sie nicht mehr als zwei Drittel der monatlichen Arbeitszeit im Außendienst verwendet werden, S 100.— monatlich und

3. für die übrigen Anspruchsberechtigten S 200' — monatlich.
- (5) Das Dienstausrüstungspauschale beträgt
1. für die im Abs. 2 lit. d und g angeführten Bediensteten S 95' — monatlich,
 2. für die im Abs. 2 lit. a bis c, e und f angeführten Bediensteten S 78' — monatlich und
 3. für die im Abs. 2 lit. h angeführten Bediensteten S 29' — monatlich.“
3. Der bisherige § 2 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“.
4. Im § 5 Abs. 2 lit. c wird die Zitierung „§ 2 Abs. 2 lit. d und f“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 2 lit. d und g“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 3 lit. g erhält folgende Fassung:
- „g) Der sich aus lit. b, c, e und f im Einzelfall ergebende Gesamtbetrag (Jagdleitungspauschale) darf S 19.000' —, ab dem Jahre 1973 S 21.000' — und ab dem Jahre 1975 S 23.000' — jährlich nicht übersteigen.“

Weihls

43. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Jänner 1972 betreffend amtliche Punzierungs- und andere Prüfungs- und Gewährzeichen der ČSSR

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf amtliche Punzierungszeichen für Edelmetallwaren und andere amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der ČSSR, die in einer Liste im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Staribacher

44. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Jänner 1972 betreffend die Aufhebung des letzten Absatzes unter Punkt C 3 a) des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 9. Jänner 1961, Zl. 179.000-10/1960, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1971, V 28/71, den letzten Absatz unter Punkt C 3 a) des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 9. Jänner 1961, Zl. 179.000-10/1960, kundgemacht im

Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 89/1961, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Androsch

45. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1972 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit einiger Bestimmungen der vom Einigungsamt Graz erlassenen Mindestlohntarife Me 3/62 und Me 1/65 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1971, V 25, 26/71, festgestellt, daß die sublit. bb in § 1 lit. b und die Z. 3 in § 3 des vom Einigungsamt Graz am 22. November 1962 unter Me 3/62 erlassenen, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 8. Dezember 1962 verlaublichen Mindestlohntarifes sowie die sublit. bb in § 1 lit. b und die Z. 4 in § 3 des vom Einigungsamt Graz am 30. November 1965 unter Me 1/65 erlassenen, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 17. Dezember 1965 verlaublichen Mindestlohntarifes gesetzwidrig waren.

Häuser

46. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Feber 1972 über die Aufhebung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 26. Jänner 1972 zugestellten Erkenntnis vom 16. Dezember 1971, G 31/71-10, den § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky